



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Mai 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0117 (NLE)**

9694/19
ADD 1

PECHE 258

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Mai 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 243 final - Annex
Betr.:	ANHANG des VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/124 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 243 final - Annex.

Anl.: COM(2019) 243 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2019
COM(2019) 243 final

ANNEX

ANHANG

des

VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/124 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten**

ANHANG

1. Anhang IA der Verordnung (EU) 2019/124 wird wie folgt geändert:

(1) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Wittling in der ICES-Division 7a erhält folgende Fassung:

”

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>		Gebiet:	7a (WHG/07A.)
Belgien		3 ⁽¹⁾		Analytische TAC
Frankreich		43 ⁽¹⁾		Artikel 8 dieser Verordnung gilt.
Irland		717 ⁽¹⁾		
Niederlande		1 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich		482 ⁽¹⁾		
Union		1 246 ⁽¹⁾		
TAC		1 246 ⁽¹⁾		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei auf Wittling erlaubt.

“,
”

(2) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Tiefseegarnelen in der ICES-Division 3a erhält folgende Fassung:

”

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>		Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark		1 306		Vorsorgliche TAC
Schweden		704		
Union		2 010		
TAC		4 314		

“,
”

(3) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Seelachs in der ICES-Division 3a Untergebiet 4 und in den Unionsgewässern der Division 2a erhält folgende Fassung:

”

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiet:	3a und 4; Unionsgewässer von 2a (POK/2C3A4)
Belgien		33		Analytische TAC
Dänemark		3 865		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Deutschland	9 759
Frankreich	22 967
Niederlande	98
Schweden	531
Vereinigtes Königreich	7 482
Union	44 735
Norwegen	48 879 ⁽¹⁾

TAC 93 614

(1) Darf nur in den Unionsgewässern von 4 und in 3a (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

“
(4) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und im ICES-Untergebiet 4 erhält folgende Fassung:

”

Art: Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: Unionsgewässer von 2a und 4 (SPR/2AC4-C)
--	---

Belgien	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Dänemark	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
Deutschland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
Frankreich	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
Niederlande	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
Schweden	pm ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	pm ⁽¹⁾	
Norwegen	pm ⁽¹⁾	
Färöer	pm ⁽¹⁾⁽⁴⁾	
TAC	pm ⁽¹⁾	

- (1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 befishet werden.
- (2) Bis zu 2 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (3) Einschließlich Sandaal.
- (4) Kann bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

“
(5) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kaisergranat in der ICES-Division 8c erhält folgende Fassung:

”

Art: Kaisergranat	Gebiet: 8c
-------------------	------------

Spanien	2,7	(1)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	0,0	(1)	
Union	2,7	(1)	
TAC	2,7	(1)	

(1) Ausschließlich für Fänge im Rahmen eines Fischerei-Beobachtungsprogramms zur Erfassung von Daten über die Fänge pro Aufwandseinheit (CPUE) mit Schiffen mit Beobachtern an Bord.

2 Tonnen in der Funktionseinheit 25 auf fünf Reisen pro Monat im August und September;

0,7 Tonnen in der Funktionseinheit 31 an sieben Tagen im Juli.

“
”

2. Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/124 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen:

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ¹						
	Zypern ²	Griechenland ³	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁴
Ringwadenfänger	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
Langleinenfänger	Noch festzulegen ⁵	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
Köderschiffe	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen
Handleinenfänger	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen ⁶	Noch festzulegen	Noch festzulegen
Trawler	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen

¹ Die Zahlen in der Tabelle A können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

² Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

³ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.

⁴ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

⁵ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁶ Leinenfänger, die im Atlantik fischen.

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ¹						
	Zypern ²	Griechenland ³	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁴
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁷	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Noch festzulegen

“;

(2) Absatz 6 Tabelle B erhält folgende Fassung:

„Tabelle B¹

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Spanien	7 000
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Kroatien	2 947
Malta	8 766
Portugal	350

“.

⁷ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

¹ Die AufzuchtKapazität Portugals von 350 Tonnen fällt unter die ungenutzte Kapazität der Union gemäß Tabelle A.